

STANDPUNKTE

Frühjahrssession 2023: Ergänzung
Nationalrat



Inhalt

Datum	Nr.	Geschäft	Seite
8. März 2023	22.064	Güterverkehrsverlagerungsgesetz und Bundesbeschluss über den Zahlungsrahmen für die Förderung des begleiteten kombinierten Verkehrs; Änderung	4
8./9. März 2023	20.022	Agrarpolitik ab 2022 (AP22+)	5
	22.068	Zukünftige Ausrichtung der Agrarpolitik. Bericht des Bundesrates in Erfüllung der Postulate 20.3931 und 21.3015	
	22.4251	Mo. Ständerat (WAK-SR). Bericht zur zukünftigen Ausrichtung der Agrarpolitik. Konkretisierung des Konzepts	
	22.4253	Mo. Ständerat (WAK-SR). Entkopplung des bäuerlichen Bodenrechts von der AP22+	
13.-15. März 2023	21.047	Sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien. Bundesgesetz	13
		Übersicht Empfehlungen Mantelerlass	34

Impressum

UMWELTALLIANZ | ALLIANCE-ENVIRONNEMENT
 Postgasse 15 | Postfach 817 | 3000 Bern 8
 Telefon 031 313 34 33
www.umweltallianz.ch | info@umweltallianz.ch
 Redaktion: Jonas Schälle, Anne Briol Jung

Behandlung	8. März 2023
<u>22.064</u>	Güterverkehrsverlagerungsgesetz und Bundesbeschluss über den Zahlungsrahmen für die Förderung des begleiteten kombinierten Verkehrs; Änderung
Einleitung	In dieser Vorlage geht es um die Zukunft der rollenden Landstrasse (RoLa), einer Art des kombinierten Güterverkehrs, bei der ganze Lastwagen und nicht nur Container oder Sattelaufleger auf der Schiene transportiert werden. Die RoLa leistet mit jährlich ca. 80'000 verlagerten alpenquerenden Lastwagenfahrten auf der Strecke zwischen Freiburg i.B. (Deutschland) und Novara (Italien) immer noch einen bedeutenden Beitrag zur Verlagerungspolitik, zum Klimaschutz und zum allgemeinen Umweltschutz.
Empfehlung	Die Umweltallianz empfiehlt, der Kommissionsmehrheit zu folgen und die Minderheiten Giezendanner, Fluri und Wasserfallen abzulehnen.
Begründung	Der Bundesrat sah in der Vernehmlassungsvorlage und im Verlagerungsbericht 2021 einen Weiterbetrieb der RoLa bis 2028 vor. Das entspricht dem Zeithorizont bis bei den Terminals und dem Rollmaterial grössere Investitionen anstünden. Das ist sinnvoll, da man so das Maximum aus der bestehenden Infrastruktur und dem schon beschafften Rollmaterial herausholt. Dies allein aus finanzpolitischen Gründen nun vorzeitig abzuwürgen, wie es die Botschaft vorsieht (nur bis 2026), ist ineffizient und unvernünftig. Zudem bremst dies die Verlagerungspolitik aus; hart verdiente kleine Fortschritte hin zum Verlagerungsziel würden auf einmal aufgehoben. Die Frist zur Neuausrichtung für die Transporteure, weg von der RoLa zu anderen Formen des umweltfreundlicheren kombinierten Verkehrs, bereits bis Ende 2026 ist zu knapp, und die Neuausrichtung wird darum wohl in vielen Fällen nicht gelingen. Leider ist deswegen eine höhere Rückverlagerung auf die Strasse zu befürchten. Wir empfehlen daher, der Kommissionsmehrheit zu folgen, die Variante Weiterbetrieb von 2024 bis 2028 mit jährlich CHF 20 Mio. zu beschliessen und den Weiterbetrieb bis an das technische Lebensende der heutigen Infrastruktur und des Rollmaterials im Jahr 2028 sicherzustellen. Die Minderheit Fluri möchte den Weiterbetrieb der RoLa nur bis 2026 beschliessen, die Minderheit Wasserfallen nur eine Verlängerung bis 2024, die Minderheit Giezendanner will nicht auf die Vorlage eintreten und damit gar keine Verlängerung der RoLa beschliessen und diese Ende Jahr einstellen. Alle drei Minderheiten sind aus Verlagerungs-, Umwelt- und Klimagründen abzulehnen.
Kontakt	Fabio Gassmann, Alpen-Initiative, fabio.gassmann@alpeninitiative.ch , 076 319 09 50

Behandlung 8./9. März 2023

[20.022](#)

[22.068](#)

[22.4251](#)

[22.4253](#)

Agrarpolitik ab 2022 (AP22+)

Zukünftige Ausrichtung der Agrarpolitik. Bericht des Bundesrates in Erfüllung des Postulates 20.3931

Mo. WAK-SR. Bericht zur zukünftigen Ausrichtung der Agrarpolitik. Konkretisierung des Konzepts

Mo. WAK-SR. Entkopplung des bäuerlichen Bodenrechts von der AP22 plus

Einleitung

Nachdem in einem ersten Anlauf die Botschaft der Agrarpolitik 2022 sistiert wurde, hat der Ständerat nach Vorliegen des durch die WAK-S eingeforderten [Postulatsberichtes zur zukünftigen Ausrichtung der Agrarpolitik](#) die Beratungen der Agrarpolitik 22+ im 2022 wieder aufgenommen. Parallel dazu verlangt die WAK-S mit einer Folgemotion die Konkretisierung des Vorschlages aus dem [Postulatsbericht](#) und somit bis spätestens Ende 2027 eine neue Botschaft zur nächstfolgenden Agrarpolitik AP 2030. Die Beratung des Bodenrechts soll separat stattfinden, bereits Ende 2025 soll dem Parlament ein neuer Vorschlag vorgelegt werden.

Empfehlung

Die Umweltallianz empfiehlt:

- 20.022: siehe separate Behandlung weiter unten.
- 22.068 zu Kenntnis zu nehmen.
- 22.4251 anzunehmen.
- 22.4253 anzunehmen.

Begründung

22.068: Die Umweltallianz begrüsst den Postulatsbericht. Dieser ist insbesondere mit der darin formulierten Vision für eine zukünftige Agrar- und Ernährungspolitik eine gute Basis. Die Vision geht wesentlich über die bisherige Agrarpolitik hinaus. Die Konsument:innen, der Handel und die ganze Ernährungswirtschaft werden miteinbezogen. Die Vision 2050 wurde von allen Akteuren in der begleitenden Arbeitsgruppe als eine taugliche Vision begrüsst. Nun müssen entsprechende Ziele festgelegt, eine Strategie und davon abgeleitete Massnahmen definiert werden, sowie der Weg, wie diese erreicht werden können. Auch muss klar sein, was passiert, wenn sich abzeichnet, dass Ziele nicht erreicht werden.

22.4251: Die Folgemotion fordert den Bundesrat auf, die formulierte Vision für eine zukünftige Agrar- und Ernährungspolitik bis Ende 2027 mit einer Botschaft zu konkretisieren. Die Umweltallianz unterstützt dies, weist jedoch darauf hin, dass die Messgrösse des Selbstversorgungsgrades kein taugliches Instrument zur Beurteilung der Versorgungssicherheit einerseits und einer standortangepassten und ressourceneffizienten Produktion andererseits ist. Zudem sagt der Selbstversorgungsgrad nichts aus zu einem aus ernährungsphysiologischer Sicht ausgewogenem Angebot an Lebensmitteln.

22.4253: Die Umweltallianz unterstützt, dass das bäuerliche Bodenrecht getrennt von der AP22+ beraten wird. Sie fordert, dass in der geplanten Revision insbesondere der Quereinstieg erleichtert wird, dass aber der Erwerb von landwirtschaftlichen Betrieben und/oder Grundstücken unbedingt an die Selbstbewirtschaftung geknüpft bleibt.

Kontakt

Pro Natura, Marcel Liner, marcel.liner@pronatura.ch , 061 317 92 40

WWF, Eva Wyss, eva.wyss@wwf.ch , 044 297 21 71

BirdLife, Patrik Peyer, patrik.peyer@birdlife.ch , 044 457 70 26

20.022**Agrarpolitik ab 2022 (AP22+)****Einleitung**

Der Bundesrat hat am 12. Februar 2020 die Botschaft zur Weiterentwicklung der Agrarpolitik ab 2022 (AP22+) publiziert. Im März 2021 wurde diese durch die Räte sistiert. Dies zusammen mit den Forderungen an den Bundesrat, einen Bericht zur zukünftigen Agrarpolitik zu erstellen. Nach dem Ständerat ist auch die vorberatende Kommission des Nationalrats in den meisten Fällen dem Bundesrat gefolgt, der vorgeschlagen hat, die AP22+ zu entschlacken. Gestrichen werden dabei vorwiegend Massnahmen im Umweltbereich.

Empfehlung

Die Umweltallianz empfiehlt bei folgenden Artikeln die **Unterstützung der Minderheiten**:

- Art. 2, Abs. 6 Zusatz zu Klima
- Art. 3, Abs. 3bis Zusatz zu Erzeugnissen der Aquakultur, Algen und Insekten und weitere lebende Organismen
- Art. 6c Absenkpfad Treibhausgase
- Art. 12 Absatzförderung
- Art. 17 Einfuhrzölle
- Art. 50 Beiträge an Massnahmen zur Entlastung des Fleischmarktes
- Art. 52 Beiträge zur Inlandeierproduktion
- Art. 70a Voraussetzungen für die Direktzahlungen
- Art. 70b, Abs. 4 Besondere Voraussetzungen für das Sömmerungsgebiet
- Art. 73, Abs.1 Biodiversitätsbeiträge
- Art. 75, Abs. 1, Bst. C^{bis} Produktionssystembeiträge
- Art. 86b Ernteversicherung
- Art. 160b Parteistellung in Verfahren betreffend Pestizide

Begründung

Mit der Veröffentlichung seines Berichts in Beantwortung der Postulate, die mit der Sistierung der AP22+ in Auftrag gegeben wurden, hat der Bundesrat auch einen Vorschlag für ein Vorgehen in drei Schritten gemacht:

1. Umsetzung der parlamentarischen Initiative 19.475
2. Annahme einer AP22+ light, indem die in der ersten Fassung vorgesehenen Umweltinstrumente gestrichen werden.
3. Vorbereitung der AP 2030 in Form einer Agrar- und Ernährungspolitik.

Wie eine Mehrheit im Ständerat hat auch eine Mehrheit in der WAK-N beschlossen, diesem Vorgehen zu folgen. Für die Umweltallianz ist es unverständlich, die AP22+ so zu beschneiden. Erstens, weil die gestrichenen Massnahmen für eine Reform der Landwirtschaft in

Richtung standortangepasste Produktion gemäss BV 104a wichtig wären und zweitens, weil Bundesrat und Parlament im Abstimmungskampf zu den beiden Pestizidinitiativen im Jahr 2021 stets beteuert haben, dass die Massnahmen der Pa.Iv. 19.475 in Kombination mit der AP22+ ein akzeptabler Gegenvorschlag zu den beiden Volksinitiativen sei. Mit der Streichung eines wichtigen Teils der AP22+ halten sich Bundesrat und Parlament nicht an ihre Versprechen gegenüber der Bevölkerung und blockieren damit eine Agrarpolitik, welche endlich den notwendigen Beitrag zur Bewältigung der drängenden Umweltprobleme entfalten kann.

Klimaziele und -massnahmen (Art. 2, Art. 6c und Art. 75, Abs.1, Bst. C^{bis})

Es ist inakzeptabel und verantwortungslos bis 2030 auf eine neue AP 2030 zu warten, um Fortschritte bei der Reduktion der Treibhausgasemissionen und der Anpassung an die Biodiversitäts- und Klimakrise zu erzielen. In der von einer Mehrheit der Kommission vorgeschlagenen Form enthält die AP22+ keine Klimaziele und -massnahmen. Dabei haben die Land- und Ernährungswirtschaft offizielle Reduktionsziele, die es zu erreichen gilt (langfristige Klimastrategie des Bundesrates). Es ist notwendig, dass die Agrarpolitik diese ab sofort begleitet und unterstützt. Zu diesem Schluss kommt auch ein Bericht der Eidgenössischen Ethikkommission für die Biotechnologie im Ausserhumanbereich (EKAH) vom 2022, welcher die aktuellen Klimaziele und -massnahmen für die Landwirtschaft als nicht den Herausforderungen entsprechend beurteilt.

Deshalb ist es notwendig, die Klimaschutzmassnahmen zur Treibhausgas-Reduktion und Anpassung in den Massnahmen des Bundes zu verankern, gemäss Minderheit in Art. 2 Abs. 6 LwG. Zudem sind die Treibhausgas-Reduktionsziele für die Landwirtschaft (und Ernährung) im Gesetz zu verankern, gemäss Minderheit in Art. 6c LwG.

Artikel 6c LwG schlägt einen Absenkpfad für Treibhausgase vor, der die vom Bundesrat in seiner langfristigen Klimastrategie festgelegten Ziele gesetzlich verankert und dessen Mechanismus den Absenkpfeilen für Pestizide und Nährstoffüberschüsse gleicht. Weiter ist es wichtig, diese Ziele im Gesetz zu verankern, da die Landwirtschaft und der Lebensmittelsektor die einzigen Sektoren sind, für die dies noch nicht der Fall ist (die anderen Sektoren sind im CO₂-Gesetz oder im Gegenentwurf zur Gletscher-Initiative abgedeckt). Ohne Ziele im Gesetz und ohne Berichte über die Auswirkungen der Massnahmen kann nicht festgestellt werden, ob die Ziele erreicht werden. Das ist nicht im Sinne einer seriösen Klimastrategie.

Die Minderheit in Art. 75, Abs. 1, Bst. C^{bis} schlägt vor, die Produktionssystembeiträge um einen Beitrag für besonders klimafreundliche Betriebe zu ergänzen. Ein solches Klimabonusssystem wird auch vom Bundesrat in der Klimastrategie Landwirtschaft vorgeschlagen. Es schafft einen Anreiz zum Klimaschutz und würde es ermöglichen, einen Teil der Kosten der Transformation zu mehr Klimaschutz zu decken.

Geltungsbereich Aquakultur, Algen und Insekten (Art. 3)

Eine Ausdehnung des Geltungsbereiches des Landwirtschaftsgesetzes auf die Aquakultur, Algen und Insekten sowie weitere Organismen lehnen wir ab. Solche Aktivitäten sind bodenunabhängig und sollen deshalb nicht im LWG geregelt werden.

Absatzförderung und Marktentlastung (Art. 12, 50, 52)

Die drei Minderheitsanträge in den Artikeln 12, 50 und 52 wollen staatlich finanzierte Absatz- und Marktentlastungsmassnahmen streichen. Die Umweltallianz begrüsst diese Streichung. Die aktuellen Regelungen sind nicht mehr zeitgemäss. Absatzförderung und Marktentlastung, insbesondere für tierische Produkte, verzerren den Markt gegenüber den pflanzlichen Produkten. Sie generieren Mehrproduktion, welche mit der Forderung einer standortangepassten Bewirtschaftung nach Artikel 104a BV nicht mehr vereinbar ist.

Nachhaltigkeit bei den Einfuhrzöllen (Art. 17)

Die Verfassung sieht mit dem 2017 vom Volk angenommenen Art. 104 a Bst. d vor, dass die Handelsbeziehungen zur nachhaltigen Entwicklung der Land- und Ernährungswirtschaft beitragen sollen. Dies soll mit der Ergänzung von Art. 17 aufgenommen und umgesetzt werden.

Ökologische Leistungsnachweise (Art.70a)

Der ursprünglich vom Bundesrat vorgeschlagene Artikel 70a war Teil des informellen indirekten Gegenvorschlages zu den beiden Pestizidinitiativen. Dies war ein Versprechen von Bundesrat und Parlament an die Stimmbevölkerung. Mit dem Streichen des Vorschlages wird dieses Versprechen nun gebrochen.

Mit Abs.1 Bst. c wird das Natur- und Heimatschutzgesetz Gewässerschutz-, Umweltschutz- und Tierschutzgesetz gleichgestellt. Die Einhaltung des NHG soll eine Voraussetzung für den Erhalt von Direktzahlungen sein. Dies ist sachrichtig, da die landwirtschaftliche Bewirtschaftung auch auf Flächen, die nach NHG geschützt sind, erfolgt.

Weiter wurde mit Abs.2 Bst. h die Regionalisierung des ÖLN verankert. Dies ist relevant, um standortangepasste Vorgaben definieren zu können und dank der Regionalisierung den administrativen Aufwand zu reduzieren. Probleme werden dadurch dort angegangen, wo es notwendig ist und nicht einfach flächendeckend.

Heute muss bei Verstössen gegen das Gewässerschutzgesetz ein rechtskräftiger Entscheid oder eine Verfügung vorliegen, damit dies eine Kürzung der Direktzahlungen zur Folge hat. Mit dieser Anpassung nach Abs. 2 Bst. i sind Direktzahlungskürzungen auch ohne einen solchen Entscheid umsetzbar. Dies führt zu einer Vereinfachung des Vollzugs bei den Kantonen. Weiter werden mit der Aufnahme des Gewässerschutzes in den ÖLN diese Vorgaben neu via ÖLN-Kontrolle überprüft. Damit würden die Kontrollen auf dem Landwirtschaftsbetrieb und damit auch der administrative Aufwand reduziert werden. Dieses Vorgehen wird bei der Überprüfung der Einhaltung der Tierschutzgesetzgebung auf dem Landwirtschaftsbetrieb bereits heute angewendet.

Inbesondere relevant ist der ursprüngliche Vorschlag des Bundesrats zur Aufnahme der Tragfähigkeit der Ökosysteme (Abs. 3 Bst. a). Politisch entspricht diese Ergänzung der Umsetzung des 2017 angenommenen Verfassungsartikels 104a. Mit Buchstabe b wurde die standortangepasste Lebensmittelproduktion in der Verfassung aufgenommen. In seiner Botschaft zur AP22+ erklärt der Bundesrat sehr klar, warum diese Änderung notwendig ist: *Der Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen ist nach wie vor eine grosse Herausforderung für die Landwirtschaft. Ziellücken bestehen bei allen UZL. Weitere Anstrengungen sind nötig, um den ökologischen Fussabdruck der Landwirtschaft zu senken. Um diese Zielerreichung zu verbessern, sind insbesondere Fortschritte bei der Emissionsminderung durch eine Verbesserung der Ressourceneffizienz und eine Anpassung der Produktion an die Tragfähigkeit der Ökosysteme notwendig.*

Solarenergie (Art. 70b)

Das Parlament hat im Rahmen der Energiediskussion die Möglichkeit geschaffen, im alpinen Raum grosse Solaranlagen zu bauen. Dies hat wichtige Implikationen auf die Sömmerung. Hier braucht es unbedingt Rechtssicherheit für die Alpwirtschaft und die Naturwerte. So lehnt die Umweltallianz Solaranlagen auf Flächen mit Qualität ab.

Die Umweltallianz unterstützt grundsätzlich das Anliegen der Minderheit, fordert aber eine biodiversitätsfreundliche Umsetzung. Denn auf fast der Hälfte des Sömmerungsgebietes werden Biodiversitätsförderflächen-Beiträge (BFF-Beiträge) ausbezahlt. Die entsprechenden Flächen sind nicht parzellengenau festgelegt. Darum muss der Bundesrat Anforderungen formulieren, damit nicht grössere Solaranlagen in Weiden installiert werden, welche einen hohen Wert für die Biodiversität haben und entsprechend mit BFF-Beiträgen finanziert werden. Insbesondere Buchstabe b im vorgeschlagenen Absatz 4 ist unklar formuliert und muss vom Bundesrat präzisiert werden.

Biodiversitätsbeiträge (Art. 73)

Der anhaltende Rückgang der Biodiversität im Kulturland zeigt, dass die bisher ergriffenen agrarpolitischen Massnahmen zu wenig Wirkung entfalten. Zwar stieg der Anteil der BFF an der landwirtschaftlichen Nutzfläche (LN) auch im Mittelland (Tal- und Hügelzone), aber noch gibt es Gebiete in den Gunstlagen (Ackerbauflächen), in denen der Anteil der BFF zum Teil weit unter den angestrebten Flächenzielen liegt. Die Evaluation von Biodiversitätsbeiträgen und Vernetzungsprojekten sowie verschiedene Studien zeigen, dass mit der Beratung grosses Potenzial besteht, die betriebswirtschaftlichen Ergebnisse zu verbessern und positive Wirkungen auf die Biodiversität zu erzielen. Ein zentraler Ansatz, um dieses Potenzial zu nutzen, ist die gesamtbetriebliche Beratung. Diverse Untersuchungen zeigen, dass im Vergleich zwischen beratenen und nicht beratenen Betrieben die beratenen Betriebe mehr und qualitativ wertvollere BFF anlegen und pflegen als die Vergleichsgruppe. Beratene Betriebe legen auch vielfältigere Typen von BFF und zehnmal mehr wertvolle BFF im Ackerland an. Ausserdem zeigt ein Vergleich der Biodiversitätsbeiträge, dass eine Beratung ökonomische Vorteile bringt. Die Kosten für eine gesamtbetriebliche Beratung können in wenigen Jahren durch die höheren erzielten Beiträge gedeckt werden.

Verbilligung Ernteversicherungsprämie (Art. 86b)

Der Bundesrat möchte in der AP22+ in Art. 86b, LwG eine Rechtsgrundlage für eine neue Subventionsmöglichkeit schaffen. Mit der vorgeschlagenen Prämienverbilligung bis zu 30% greift der Bund mit öffentlichen Geldern in das Risikomanagement der Landwirtschaftsbetriebe ein. Eigenverantwortliche Betriebe, die vorausschauend in resiliente Produktionssysteme und trockenheitsresistente Sorten und Kulturen investiert haben, stehen diesem Konzept entgegen. Betriebe, die sich nicht an die Realitäten des Klimawandels anpassen, werden hingegen belohnt. Gemäss Wissenschaft führen verbilligte Prämien in einem hoch subventionierten System wie in der Schweiz zu höherem Pestizideinsatz und hinausgezögerten Anpassungsmassnahmen (vgl. [NZZ-Artikel von ETH-Prof. Robert Finger](#)). Indem diese Prämienverbilligung den Anreizen zur Anpassung der Produktionssysteme an die neuen klimatischen und ökologischen Gegebenheiten entgegenwirkt, schwächt sie die Ernährungssicherheit. Denn auch wenn die finanziellen Verluste für die Landwirt:innen übernommen werden, führen Ernteverluste zu weniger verfügbaren Nahrungsmitteln.

Zudem führt eine Ausdehnung der agrarpolitischen Instrumente auch zu vermehrtem administrativem Aufwand. Die Ausschüttung von öffentlichen Geldern an private Versicherungsfirmer beeinflusst den Versicherungsmarkt. In der [NZZ am Sonntag vom 7.1.2023](#) spricht sich selbst der Direktor von Schweizer Hagel gegen die Ernteversicherung aus.

Schwächung des Parteistellungsrecht bei der Pestizidzulassung (Art. 160b)

Mit Artikel 160b Zulassung Pestizide will der Bundesrat das den Umweltorganisationen vom Bundesgericht im Jahr 2018 zugestandene Parteistellungs- und Beschwerderecht bei der Zulassung von Pestiziden ins LwG überführen. So besteht das Verbandsbeschwerderecht nach Art. 12 NHG, wenn Schutzinteressen im Sinne von Art. 1 NHG (z.B. Erhaltung Artenvielfalt) beeinträchtigt werden können. Dies ist offensichtlich der Fall bei der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln. Der Vorschlag der Kommission begrenzt nun aber das Parteistellungsrecht auf zwei Verfahren (neue Wirkstoffe und alte zugelassenen Wirkstoffe, die überprüft werden).

Dies bedeutet, dass die verbandsbeschwerdeberechtigten Organisationen bei Gesuchen für ein neues Produkt, das schon zugelassene Wirkstoffe enthält, keine Einsicht in die Akten und auch keine Beschwerdemöglichkeit mehr hätten. Die Herstellerfirmen stellen oft Gesuche für neue Pflanzenschutzmittel mit schon zugelassenen Wirkstoffen. Dazu kommt, dass zunehmend Pflanzenschutzmittel zur Bewilligung beantragt werden, die zwei oder mehr Wirkstoffe gleichzeitig enthalten. In der Kombination der Wirkstoffe kann das Pflanzenschutzmittel aber insbesondere für die Biodiversität ganz andere Auswirkungen haben, als wenn ein Wirkstoff allein eingesetzt wird. Solche Fälle würden mit der Neuregelung vom Verbandsbeschwerderecht ausgeschlossen.

Mit der Neuregelung wäre auch eine Beteiligung am Verfahren für die verbandsbeschwerdeberechtigten Organisationen ausgeschlossen, wenn ein Pflanzenschutzmittel mit einem zugelassenen Wirkstoff für eine andere Anwendung bewilligt werden soll. Hier gibt es Fälle,

wo die Fläche, auf der dieses Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden kann, mit der Anwendungserweiterung um ein Vielfaches wächst. Als Beispiel für eine Erweiterungsbewilligung kann der Fall des persistenten Saatbeizmittels und Insektizids "Tefluthrin" erwähnt werden: Auf der Grundlage dieser Bewilligung soll das Insektizid neu zusätzlich auf 200'000 ha (in Getreide) ausgebracht werden dürfen. Dies hätte gravierende Auswirkungen auf Nutzinsekten in den behandelten Kulturen und auf Gewässerorganismen, wenn ein Teil des Wirkstoffes durch Drainagen oder durch Oberflächenabfluss in Gewässer abgeschwemmt wird. Die einzige derzeit anhängige Beschwerde von Umweltorganisationen betrifft genau diesen Tefluthrin-Fall.

Die Mehrheit der Kommission begründet diese Einschränkung damit, dass das Zulassungssystem wegen der Verbandsbeschwerde verlangsamt wurde. Die Möglichkeit der Umweltorganisationen zur Parteistellung führt jedoch nicht zu einer Flut an Beschwerden. Seit dem Bundesgerichtsentscheid von 2018 haben die Umweltorganisationen lediglich in zwei Fällen Beschwerde geführt. Dies entspricht weniger als 0.1 Prozent der 700 derzeit hängigen Dossiers. Nach Angaben des BLV sind heute neun Beschwerden der Agrochemiekonzerne und nur eine von Umweltschutzorganisationen hängig.

Ende 2019 zeigte ein von der Bundesverwaltung an die KPMG AG beauftragtes Audit auf, wo die wirklichen Mängel des Zulassungsverfahrens liegen. Die Hauptgründe für den verlangsamten Prozess sind die Flut an Gesuchen aus den Unternehmen der Agrochemie, welche die viel zu tiefen Gebühren (Kostendeckungsgrad von 2%) ausnutzt, sowie die oft unvollständig eingereichten Dossiers und die mangelnden personellen Ressourcen der Behörde, um diese Flut an Gesuchen überhaupt zu bewältigen.

Der Bericht von KPMG enthält zehn Handlungsempfehlungen. Unter anderem empfiehlt er, dass die Zulassungsentscheide zugänglich gemacht werden und dass die Verbände besser integriert werden. Eine Schwächung des Parteistellungsrechts für die Umweltorganisationen geht genau in die entgegengesetzte Richtung.

Kontakt

Pro Natura, Marcel Liner, marcel.liner@pronatura.ch , 061 317 92 40

WWF, Eva Wyss, eva.wyss@wwf.ch , 044 297 21 71

BirdLife, Patrik Peyer, patrik.peyer@birdlife.ch , 044 457 70 26

Behandlung[21.047](#)**13.-15. März 2023****Bundesgesetz über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien; Änderung des Energie- und Stromversorgungsgesetzes (Mantelerlass)****Einleitung**

Im Jahre 2017 hat das Volk die Energiestrategie 2050 und den ersten Schritt der Umsetzung dieser Energiestrategie beschlossen. Da der zweite Schritt im Parlament früh gescheitert war, wurde mit der Palv Girod ([19.433](#)) Rechtssicherheit bei den Förderinstrumenten geschaffen. Basierend auf den Vorschlägen des Bundesrates haben Ständerat und die Umweltkommission des NR nun einen Vorschlag ausgearbeitet, um auch den zweiten Schritt der Umsetzung der Energiestrategie mindestens bei der Stromversorgung sicherzustellen und damit auch künftig in einem schwierigen internationalen Umfeld die Versorgungssicherheit zu sichern. Allerdings sind zwingend Verbesserungen notwendig, damit der Ausbau der Erneuerbaren Energien naturverträglich geschehen wird.

Hinweis: Die Fahne ist etwas verwirrt, weil der Bundesrat die Annahme der Palv Girod noch nicht berücksichtigt hat und von einer vollständigen Liberalisierung von Strommarkt und Messdiensten ausging. Anpassungen, die diesen drei Gründen geschuldet sind, werden hier deshalb nicht diskutiert.

Empfehlung

Die Umweltallianz empfiehlt, auf die Vorlage einzutreten und den Entwurf gemäss nachfolgenden Empfehlungen zu verbessern (vollständige Empfehlungen siehe Übersichtstabelle auf Seite 34).

Begründung

Der Ständerat und die Kommissionsmehrheit haben richtigerweise erkannt, dass die Inland-stromproduktion aus erneuerbaren Energien parallel zur Abschaltung der AKWs und Substituierung fossiler Energien ausgebaut werden soll. Sie haben zumindest bei den neuen erneuerbaren Energien entsprechende Ziele gesetzt und sich für Massnahmen zur finanziellen Unterstützung entschieden, die den Ausbau tatsächlich vorantreiben werden.

Bei den weiteren Massnahmen, um diese Ziele zu erreichen, hat die Kommissionsmehrheit einige Entscheide des Ständerates korrigiert, welche die gesamte Vorlage gefährden würden. Weiterhin geht die Kommissionsmehrheit fälschlicherweise von einem Investitionsstau bei Wasserkraftwerken aus und setzt unrealistische Wasserkraft-Ausbauziele. Kommissionsminderheiten verlangen unter anderem radikale Einschnitte beim Umweltrecht. Insbesondere beim Gewässerschutzgesetz und auch betreffend der nationalen Biotopinventare (2% der Landesfläche). Dies würde die Biodiversitätskrise unnötig befeuern, während der Beitrag zu den Energiezielen irrelevant ist. Die nötigen Schritte für einen raschen und umweltverträglichen Zubau erneuerbarer Energien sind jedoch angesichts der geplanten Verfahrensbeschleunigungsvorlage und des vorgesehenen Solarstandards in Griffweite. Vor allem der Solarstandard wird den Photovoltaik-Ausbau auf versiegelten Flächen und somit ohne negative Konsequenzen für die Umwelt vorantreiben.

Neue und gute Förderinstrumente wurden geschaffen wie die gleitende Marktprämie in Art. 29a EnG. In verschiedenen Bereichen werden die Ansprüche an den Netzzuschlagsfonds steigen, weshalb eine flexible Erhöhung der Fördermittel nötig ist. Die Kommissionsmehrheit hat Rahmenbedingungen für einen neuen Effizienzdienstleistungsmarkt geschaffen, gleichzeitig aber relevante Vorschläge zur Steigerung der Effizienz abgelehnt.

Heute werden über 30% des erzeugten Stroms unnötig verschwendet. Mit dem neuen Mehrheitsvorschlag alleine lässt sich dieses Potential nur zu einem kleinen Teil ausschöpfen.

Stark umstritten ist Art. 9bis StromVG. Ein Teil des Artikels muss in seiner jetzigen Form zwingend verbessert oder gestrichen werden.

Kontakt

WWF Schweiz, Patrick Hofstetter, patrick.hofstetter@wwf.ch, 076 305 67 37

Behandlung	13.-15. März 2023
<u>21.047</u>	EnG Art. 2, Abs. 2: Ausbauziele
Einleitung	Die Kommissionsmehrheit erhöht analog zum Ständerat die Ausbauziele bei der Wasserkraft gegenüber dem Bundesrat. Die Minderheit I Bregy will diese Ziele nochmals erhöhen. Die Minderheit II Graber will die Ziele neu auf den Begriff "Nettoproduktion" beziehen.
Empfehlung	Die Umweltallianz empfiehlt, die Minderheit I Bregy und Minderheit II Graber abzulehnen.
Begründung	<p>Bereits der Bundesrat geht entgegen den Expertenschätzungen davon aus, dass die Wasserkraftproduktion gegenüber heute bis 2035 und insbesondere auch 2050 nochmals gesteigert werden kann.</p> <p>Auch die Umweltallianz geht davon aus, dass über Projekte aus der Wasserkraftliste im Anhang zum StromVG Erweiterungen und Effizienzsteigerungen in geringfügigem Ausmass zusätzlicher Wasserkraftstrom produziert werden kann. Allerdings ist die Produktion aus den bestehenden Kraftwerken auf eine so lange Zeit bei sich so stark verändernden Klimabedingungen enorm unsicher. Zusätzlich erfüllen zahlreiche Kraftwerke die Gewässerschutzbestimmungen erst nach der Neukonzessionierung. Ein Ausbau der Wasserkraft in vorgeschlagenem Ausmass ist weder umweltverträglich noch gesetzeskonform möglich. Sogar die Wasserkraftpotentialstudie des BFE (2019) weist tiefere Ausbaupotentiale aus, selbst unter optimierten Nutzungsbedingungen. Das Ziel sollte deshalb eher sein, die bestehende Produktion zu erhalten und so zu nutzen, dass sie auch im Winter abrufbar ist. Die Minderheit I Bregy lehnen wir deshalb als unrealistisch ab. Auch die Ziele des Ständerats und der Kommissionsmehrheit erachten wir nicht als realistisch umsetzbar ohne massive Beeinträchtigungen der Biodiversität.</p> <p>Die Absicht der Minderheit II Graber bleibt unklar. Während das geltende Recht so interpretiert werden kann, dass damit die Produktionserwartung gemäss Elektrizitätsstatistik zu verstehen ist und zufällige meteorologische Faktoren des Jahres 2035 keine Rolle spielen, sind die Formulierungen von Bundesrat und Ständerat diesbezüglich bereits ein Rückschritt. Statt diesen Schwachpunkt der bundesrätlichen Formulierung zu beheben, will die Minderheit II Graber das Ziel auf die "Nettoproduktion" beziehen. Sinngemäss ist das bereits im zweiten Satz so enthalten. Je nach Auslegung in der Verordnung müsste vermutlich zusätzlicher Eigenbedarf der Anlagen ausserhalb des Kraftwerkes ermittelt und verrechnet werden. Da das Ergebnis dieser neuen Systemabgrenzung aktuell nicht bekannt ist, bleibt auch unklar, was das gesetzliche Ziel de facto bedeutet. Um diese Unsicherheit zu verhindern, lehnt die Umweltallianz die Minderheit II Graber ab.</p>
Kontakt	WWF Schweiz, Patrick Hofstetter, patrick.hofstetter@wwf.ch , 076 305 67 37

Behandlung[21.047](#)**Einleitung****13.-15. März 2023****EnG Art. 2a: Erneuerung und Erweiterung von Wasserkraftwerken**

Mit einem radikalen neuen Artikel 2a wollen zwei Kommissionenminderheiten den Vollzug der Restwasservorgaben aus dem Gewässerschutzgesetz für Konzessions- oder Projektgenehmigungen betreffend den Weiterbetrieb von Wasserkraftwerken ab 3 MW installierter Leistung bis auf Weiteres (vorderhand bis 2035 mit Option auf Verlängerung) ausser Kraft setzen (Art. 2a Abs. 1). Nur noch die Sanierungsartikel aus dem Gewässerschutzgesetz (GschG) und Fischereigesetz sollen aufrechterhalten werden. Die Minderheit II will für Erneuerungen und Erweiterungen sogar schwerwiegende Eingriffe in Biotop von nationaler, kantonaler und lokaler Bedeutung ermöglichen. Dasselbe gilt für Eingriffe nach Art. 5 NHG inventarisierter Objekte (Landschaften und Naturdenkmäler sowie schützenswerte Ortsbilder von nationaler Bedeutung) (Art. 2a Abs. 1 Bst.b).

Empfehlung

Die Umweltallianz empfiehlt, die Minderheiten I und II Paganini abzulehnen.

Begründung

Artikel 2a ist ganz entschieden zurückzuweisen, und dies aus verschiedenen Gründen:

Unter dem Vorwand von Erneuerungen und Erweiterungen sollen damit auf sehr kurzsichtige und schädliche Art und Weise ökologische Mindestanforderungen für das Überleben der Gewässer sowie Schutzbestimmungen für Schutzgebiete und gefährdete Arten und Lebensräume ausgehebelt werden.

Der Vorschlag, die Restwasserbestimmungen aus dem Gewässerschutzgesetz zu sistieren, ist zudem als verfassungswidrig zu taxieren. Artikel 76 Abs. 3 der Verfassung schreibt vor, dass angemessene Restwassermengen zu sichern sind, was die beiden vorliegenden Minderheiten in den betroffenen Fällen verunmöglichen würden. Ebenso ist der Schutz bedrohter Arten und Lebensräume in der Verfassung verankert (BV Art. 78 Abs 4 und 5).

Die geforderte pauschale Aussetzung der Restwasserbestimmungen für Erneuerungen und Erweiterungen ist ein frontaler und unnötiger Angriff auf den Gewässerschutz und die Biodiversität in der Schweiz und darum entschieden abzulehnen.

Setzt sich der Vorschlag durch, wäre der Schaden an der Biodiversität und der Umwelt der Schweiz dramatisch und kaum reversibel. Die Wassermengen, welche nach den Sanierungsartikeln des GschG (Art. 80, 82 und 83) im Gewässer verbleiben, reichen ohne die minimalen Restwassermengen nach GschG nicht aus, um die natürlichen Funktionen eines Gewässers aufrechtzuerhalten. Die zur Sistierung vorgeschlagenen Restwasserbestimmungen sind für den Erhalt und die Wiederherstellung der Biodiversität von zentraler Bedeutung. Die Bestimmungen nach Art. 31 ff. GSchG sichern den Gewässern bereits heute nur minimale Überlebenswassermengen zu. Nur sie stellen Wasser für Trinkwasser und Bewässerung langfristig sicher. Die Restwasserbestimmungen selber wurden bereits in der Vergangenheit zugunsten der Wasserkraft angepasst, um speziell bei Zuflüssen von Speicherseen etc. Unterschreitungen der minimalen Restwassermengen zu ermöglichen oder Gewässer komplett trockenlegen.

Zu Minderheit II: Weitere Eingriffe bei bestehender Wasserkraftnutzung in bislang geschützte Biotop von nationaler Bedeutung (2,17% der Landesfläche!), in die letzten

Flächen, die dem Erhalt der bereits stark beeinträchtigten Biodiversität in der Schweiz dienen sollen, werden mit diesem Vorschlag bagatellisiert. Das ist ein Freipass für die weitere Zerstörung der bedeutendsten Flächen für die Biodiversität und ein unnötiger Angriff auf den Erhalt und den Schutz der Biodiversität, zu dem die Schweiz auch international verpflichtet ist.

Kontakt

Pro Natura, Michael Casanova, michael.casanova@pronatura.ch, 061 317 92 29

Behandlung

13-15. März 2023

[21.047](#)

EnG Art. 12: Nationales Interesse an der Nutzung erneuerbarer Energien

Einleitung

Bei Absatz 2bis wollen die Kommissionsmehrheit und Minderheiten Ausnahmen beim Schutz von Biotopen von nationaler Bedeutung hinzufügen. Bei Absatz 3bis will die Minderheit Bregy unter anderem die Vorgabe zu Schutz-, Wiederherstellungs-, Ersatz- oder Ausgleichsmassnahmen bei Eingriffen in die wertvollsten Landschaften streichen. Bei Abs. 3ter will die Minderheit Graber eine Ausnahme zur Interessenabwägung bei Windkraftanlagen hinzufügen. Bei Abs. 5 will die Minderheit Jauslin, dass neu die Winterproduktion als Kriterium entscheidend ist, wenn der Bundesrat die erforderliche Grösse und Bedeutung einer Anlage festlegt.

Empfehlung

Die Umweltallianz empfiehlt,

- bei Abs. 2bis:
 - die Minderheit III Clivaz anzunehmen
 - die Minderheit I Egger anzunehmen
 - **die Minderheit II Imark abzulehnen**
- **bei Abs. 3bis: Minderheit Bregy ablehnen**
- bei Abs. 3ter: Minderheit Graber ablehnen
- bei Abs. 5: Minderheit Jauslin annehmen

Begründung

Die Umweltallianz begrüsst, dass der Schutz von Biotopen von nationaler Bedeutung in Abs. 2 verankert bleibt. Aus wissenschaftlicher Sicht ist aber die Relativierung dieses Schutzes für Gletschervorfelder und alpine Schwemmebenen unnötig, denn viele dieser Pionierstandorte sind für den Erhalt der Biodiversität der Alpen zentral. Die Umweltallianz empfiehlt daher, die Minderheit III Clivaz zu unterstützen. Eine Ausnahme hinzuzufügen, mit der eine neue Restwasserstrecke in einem Schutzobjekt zu liegen kommt, wie es Minderheit II Imark vorschlägt, ist inakzeptabel und höhlt den Biotopschutz de facto aus. Auengebiete von nationaler Bedeutung sind für die Biodiversität sehr wichtig und beherbergen mehr als 80% der einheimischen Tier- und Pflanzenarten. Darüber hinaus sind bereits rund 90% der Auenflächen verschwunden. Wasser ist das Lebenselixier dieser Lebensräume, sie werden von Wasser geprägt. Wird der Abfluss auf die tiefen gesetzlichen Restwassermengen reduziert, führt dies zu schweren Beeinträchtigungen aller Funktionen des Lebensraums und Lebensgemeinschaften in und am Wasser. Eine solche Ausnahme ist zudem unnötig: Es ist möglich, die Winterstromversorgung zu sichern, ohne essentielle Schutzbestimmungen zum Biotopschutz oder zu Restwasser aufzuweichen, wie der Runde Tisch Wasserkraft gezeigt hat. Die Umweltallianz empfiehlt daher dringend, die Minderheit II Imark abzulehnen.

Abs. 3bis: Der Vorschlag der Kommissionsminderheit Bregy will, dass bei Eingriffen in Landschaften des Bundesinventars der Landschaften und Naturdenkmäler (BLN) künftig keine Schutz-, Wiederherstellungs-, Ersatz- oder Ausgleichsmassnahmen mehr geleistet werden müssen. Konkret hiesse das, dass in weniger wertvollen Landschaften weiterhin

Massnahmen durchgeführt werden müssen, nicht aber in diesen wertvollen Gebieten. Das ist völlig paradox. Diese Massnahmen bremsen den Ausbau erneuerbarer Energien nicht, sondern tragen dazu bei, bei der Umsetzung von Projekten Beeinträchtigungen unserer natürlichen Ressourcen und der Landschaft zu vermeiden oder zu begrenzen. Sie tragen dem Verursacherprinzip Rechnung, das eine der Grundlagen des Umweltrechts darstellt. Wir empfehlen, die Minderheit Bregy abzulehnen.

Abs. 3ter: Die Interessenabwägung muss für alle erneuerbaren Energien im Kontext des jeweiligen Projekts gelten. Es ist daher nicht nachvollziehbar, eine Ausnahme für Windkraftanlagen einzuführen. Wir empfehlen, die Minderheit Graber abzulehnen.

Abs. 5: Die Minderheit Jauslin berücksichtigt bei der Festlegung der erforderlichen Grösse und Bedeutung einer Anlage von nationalem Interesse, dass auch auf deren saisonale Verteilung der Stromproduktion geachtet werden muss. Es ist unnötig, Anlagen, die keinen wesentlichen Beitrag zur Versorgungssicherheit im Winter leisten, nationale Bedeutung zu verleihen. Wir empfehlen, die Minderheit Jauslin anzunehmen.

Kontakt

WWF Schweiz, Marine Decrey, marine.decrey@wwf.ch, 021 966 73 96

Behandlung	13-15. März 2023
21.047	EnG Art. 13: Zuerkennung des nationalen Interesses in weiteren Fällen
Einleitung	Bei Absatz 3 will die Minderheit Nordmann die Formulierung des Bundesrates übernehmen, die Minderheit II Klopfenstein Broggini will den Artikel aufheben.
Empfehlung	Die Umweltallianz hat folgende Präferenzordnung: Minderheit II Klopfenstein Broggini besser als Minderheit I Nordmann besser als Mehrheit.
Begründung	<p>Die Schwellenwerte, die darüber entscheiden, ob einer Anlage zur Nutzung erneuerbarer Energien oder einem Pumpspeicherkraftwerk ein nationales Interesse zugesprochen wird, sind bereits sehr tief. Projekte, die einen zentralen Beitrag zur Erreichung der Ausbauziele leisten könnten, liegen deutlich über den festgelegten Schwellenwerten und sind bereits heute von nationalem Interesse. Für die sichere Energieversorgung hält die Umweltallianz diesen Artikel für wirkungslos und empfiehlt daher, die Minderheit II Klopfenstein Broggini anzunehmen.</p> <p>Sollte dennoch eine Anlage, die nicht die nötige Grösse und Bedeutung hat, ein nationales Interesse erhalten, bleibt die Suche nach einem alternativen Standort (Abs. 2) zentral, um die Auswirkungen auf die Natur so gering wie möglich zu halten. Kleinere Produktionsanlagen bewirken in Sachen Umweltauswirkung in der Tendenz grössere Schäden pro produzierter Kilowattstunde. Gründliche Abklärungen und die Suche nach alternativen Standorten, an denen die Auswirkungen auf die Umwelt möglichst gering sind, sind daher unerlässlich. Kleine Anlagen sollten nicht bevorzugt werden, und die Anerkennung eines nationalen Interesses sollte die Ausnahme bleiben. Wir empfehlen daher, die Minderheit I Nordmann anzunehmen, wenn sich die Minderheit II Klopfenstein Broggini nicht durchsetzt.</p>
Kontakt	WWF Schweiz, Marine Decrey, marine.decrey@wwf.ch , 021 966 73 96

Behandlung	13.-15. März 2023
<u>21.047</u>	EnG Art. 35 Abs. 3bis: Erhebung und Verwendung
Einleitung	Der Minderheitsantrag Egger Kurt will sicherstellen, dass die vorgesehenen Fördermittel für die Erreichung der gesetzlichen Ausbauziele für erneuerbare Energien durch eine Erhöhung des Netzzuschlags von 2.3 auf 2.8 Rp/kWh sichergestellt werden können, falls die 2.3 Rp/kWh nicht ausreichen.
Empfehlung	Die Umweltallianz empfiehlt, die Minderheit Egger Kurt anzunehmen.
Begründung	<p>Die Botschaft sagt, dass die deutlich tieferen Ausbauziele des Bundesrates mit dem Netzzuschlag von 2.3 Rp/kWh voraussichtlich nicht finanziert werden können. Ständerat und Umweltkommission verdoppeln nun die Ausbauziele. Zur Gegenfinanzierung wird zwar vorgesehen, dass sich der Netzzuschlagfonds verschulden kann. Dies erhöht bereits die Möglichkeiten zur Verbesserung der finanziellen Rahmenbedingungen einer Vielzahl von Projekten, vor allem auch im aktuellen Marktumfeld mit historisch sehr hohen Strommarktpreisen.</p> <p>Der Strommarktpreis in der Schweiz wird jedoch massgeblich durch den europäischen Markt bestimmt. Und dieser Preis reagiert stark auf den täglichen Strommix. Bei Wind und Sonne sind sogar negative Preise zu beobachten. Deshalb muss im Gesetz berücksichtigt werden, dass die Strommarktpreise stark fallen können und so der Bedarf an Fördermitteln deutlich steigt. Dieser Fall könnte potenziell eintreten, falls die neue gleitende Marktprämie breit genutzt wird und die 15 Wasserkraftprojekte des runden Tisches realisiert werden.</p> <p>Die Energiewende kann sich kein erneutes Wartelistenregime mit entsprechender Investitionsunsicherheit leisten, und die Minderheit Egger Kurt gibt dem Bundesrat Handlungsspielraum, um dies abzuwenden.</p>
Kontakt	WWF Schweiz, Patrick Hofstetter, patrick.hofstetter@wwf.ch , 076 305 67 37

Behandlung	13.-15. März 2023
<u>21.047</u>	EnG Art. 40 Bst. e: Voraussetzung für Rückerstattung des Netzzuschlags
Einleitung	Gemäss Art. 39 bestehendes Energiegesetz können stromintensive Unternehmen einen Teil oder den ganzen Netzzuschlag von aktuell maximal 2.3 Rp/kWh zurückfordern, wenn sie gewisse Bedingungen erfüllen. Der neue Buchstabe e bei Art. 40 will nun sicherstellen, dass wenigstens ein Drittel des rückerstatteten Betrags für die Steigerung der Energieeffizienz oder für den Zubau erneuerbarer Energien eingesetzt wird.
Empfehlung	Die Umweltallianz empfiehlt, dem Ständerat zu folgen und die Minderheit Clivaz anzunehmen.
Begründung	Die Rückerstattung des Netzzuschlags ist grundsätzlich systemfremd, da dieser benötigt wird, um die Stromproduktion auszubauen, welche allen Stromverbrauchern nützt. Diese Entsolidarisierung wurde eingeführt, als der Netzzuschlag erhöht wurde, um allfällige Wettbewerbsnachteile sehr stromintensiver Betriebe zu verhindern. Bereits damals musste ein Teil der Rückerstattung in Energieeffizienzmassnahmen investiert werden. Bei der letzten Erhöhung des Netzzuschlags wurde diese Bestimmung ersatzlos gestrichen, da es offenbar einzelne Unternehmen gab, welche angeblich keine Investitionsmöglichkeiten fanden. Deshalb soll gemäss Ständerat diese Bedingung neu so flexibilisiert werden, dass ein Drittel der Rückerstattung auch in den Zubau erneuerbarer Energien investiert werden kann. Denn viele der betroffenen Betriebe haben grosse Infrastrukturen und Dächer, die bisher ungenutzt blieben. Auch nutzen die Schweizer Firmen im Unterschied zu jenen vielen anderen Länder das Instrument des Power Purchasing Agreements (PPA, eine Direktinvestition in Kraftwerke mittels Langfristabnahmevertrag für Strom zu vereinbarten Konditionen) noch kaum. Dieser Zusatz sichert den betroffenen Unternehmen nun finanzielle Mittel, um ihre eigene Versorgungssicherheit zu erhöhen und damit indirekt auch jene der Schweiz. Die von der Umweltallianz unterstützte Minderheit Clivaz will diesen Vorschlag des Ständerates im Gegensatz zur Kommissionsmehrheit festschreiben.
Kontakt	WWF Schweiz, Patrick Hofstetter, patrick.hofstetter@wwf.ch , 076 305 67 37

Behandlung

13.-15. März 2023

21.047

EnG Art. 45 Gebäude

Einleitung

Verschiedene Minderheiten möchten, dass Gebäudevorgaben, die einige Kantone schon kennen, in allen Kantonen eingeführt werden. Diese betreffen insbesondere die Ersatzpflicht für elektrische Widerstandsheizungen und Elektroboiler, die Festlegung des Elektrizitätsbedarf für die Beleuchtung in grossen Gebäuden, die Sanierungspflicht von schlecht isolierten Bestandesbauten, die Betriebsoptimierung in Gebäuden und die Pflicht zur Abwärmenutzung bei Grossverbrauchern. Die Mehrheit möchte zudem intelligente Heizungssteuerungen in Ferienwohnungen, was eine Minderheit ablehnt.

Empfehlung

Die Umweltallianz empfiehlt,

- die Minderheit Masshardt zu Abs. 3 Bst. b anzunehmen,
- die Minderheit Munz anzunehmen,
- die Minderheit Bregy abzulehnen,
- die Minderheit Masshardt zu Abs. 3 Bst. f und g anzunehmen,
- die Minderheit Egger Kurt anzunehmen,
- die Minderheit Klopfenstein Broggin anzunehmen.

Begründung

Die Änderungen in Art. 45 sollen sicherstellen, dass überfällige Effizienzpotentiale bei Gebäuden tatsächlich genutzt werden. Die meisten Punkte entsprechen den Mustervorschriften der Kantone (MuKE2014), wurden aber von den Kantonen bisher nicht flächendeckend umgesetzt. Deshalb ist es nötig, den Kantonen spezifische Vorgaben zu machen, die sie nun zum Teil auf dem Verordnungsweg sehr rasch umsetzen können. Die erhöhte Energieeffizienz in den Gebäuden führt im Wesentlichen zur Reduktion der Energienachfrage im Winter, was auch der Sicherstellung der Stromversorgung zugutekommt. Die Nutzung dieser Effizienzpotentiale ist auch darum von Bedeutung, weil sie dazu beitragen, potenzielle Konflikte zwischen Nutzungs- und Schutzinteressen bei erneuerbaren Energien zu vermindern.

Die erste Minderheit Masshardt (zu Bst. b) fordert das Verbot der Neuinstallation und die Pflicht zum Ersatz von elektrischen Widerstandsheizungen. Dies forderte bereits die Mehrheit der UREK-S und wird auch von uns unterstützt. Elektrische Widerstandsheizungen sind ineffizient und verbrauchen wertvollen Winterstrom. Der Bund schätzt das Einsparpotenzial bei Ersatz der elektrischen Widerstandsheizungen zwar auf 2 TWh pro Jahr, de facto sinkt die Zahl der elektrischen Widerstandsheizungen trotz entsprechenden Regelungen in den MuKE08 und MuKE14 aber nur sehr langsam. Das Gleiche gilt für die Minderheit Munz, die die direktelektrische Warmwasserproduktion adressiert und auch zur Annahme empfohlen wird.

Die Kommissionsmehrheit möchte intelligente Heizungssteuerungen für Ferienwohnungen vorschreiben, was die Minderheit Bregy bekämpft. Solche Steuerungen verhindern, dass Ferienwohnungen über längere Perioden voll beheizt werden, ohne dass sich jemand darin befindet. Dies ist sinnvoll, denn so wird wiederum Energie im Winter eingespart – das

Potenzial wird von EnergieSchweiz wiederum auf 2 TWh pro Jahr geschätzt. Angesichts dieses Potenzials und der geringen Anzahl an Kantonen (11), die eine solche Regelung kennen, ist die Mehrheit unbedingt zu unterstützen und die Minderheit Bregy abzulehnen.

Die zweite Minderheit Masshardt (Bst. f und g) schreibt einerseits den Energieverbrauch für die Beleuchtung von grossen Gebäuden bei Neu- und Umbau als auch die energetische Sanierung von Bestandesbauten mit hohem Energieverbrauch vor. Wir empfehlen diese Minderheit zur Annahme. Der Stromverbrauch der Beleuchtung in der Schweiz sinkt zwar laufend, macht aber immer noch fast 10 Prozent des gesamten Stromverbrauchs aus. Dank intelligenter Steuerungen und immer effizienteren Leuchtmitteln kann hier weiter enorm Strom eingespart werden. Das Potenzial wird auf 3.3 TWh pro Jahr geschätzt. Dasselbe gilt für energetische Sanierungen. Jährlich werden nur rund 1 Prozent des schweizerischen Gebäudeparks energetisch saniert, obwohl Fördermittel zur Verfügung stünden. Über eine Million Gebäude sind nicht oder kaum gedämmt, dabei senken eine bessere Wärmedämmung und dichtere Fenster den Heizbedarf um 60 Prozent. Eine griffige Regelung zur Erhöhung dieser Sanierungsrate ist dringend nötig.

Die Minderheit Egger Kurt adressiert die Betriebsoptimierung, welche Einsparpotentiale von rund 30 Prozent birgt, sich in weniger als 5 Jahren selbst amortisiert und in der Schweiz trotzdem kaum umgesetzt wird. Erst 5 Kantone haben dieses MuKE-Modul in ihr Energiegesetz übernommen. Wir unterstützen diese Minderheit. In anderen Ländern sind die Energieversorgungsunternehmen beauftragt, diese günstigen Sparpotentiale zu realisieren. In der Schweiz gibt es keine Akteur:innen, die dies leisten, da primär jene profitieren, welche die Energierechnung bezahlen. Die Konzentration auf grosse Gebäude vereinfacht die Umsetzung.

Die Minderheit Klopfenstein Broggini möchte schliesslich die Energieeffizienz in industriellen Prozessen erhöhen, indem die Abwärme genutzt werden muss. Wir empfehlen diese Minderheit zur Annahme, können durch Kopplung der Wärmeströme je nach Branche doch bis zu 40 Prozent thermische Energie eingespart werden.

Kontakt

Schweizerische Energie-Stiftung SES, Léonore Hälg,
leonore.haelg@energiestiftung.ch, 044 275 21 24

Behandlung**13.-15. März 2023****21.047****EnG Art. 45a Pflicht zur Nutzung der Solarenergie bei Gebäuden****Einleitung**

Die Mehrheit der Kommission will die Verpflichtung zur Nutzung der Solarenergie bei Neu- und Umbauten sowie bei grossen Bestandesbauten im Nichtwohnbereich einführen. Minderheiten wollen die Pflicht auf alle Bestandesbauten ausweiten bzw. auf die Pflicht ganz verzichten.

Empfehlung

Die Umweltallianz empfiehlt,

- die Mehrheit anzunehmen (1. Priorität),
- Minderheit I Egger Kurt anzunehmen,
- Minderheit II Imark abzulehnen.

Begründung

Die Änderungen in Art. 45a führt zu einer Nachfolgeregelung der Bestimmungen aus dem dringlichen Bundesgesetz, das die Bundesversammlung im Herbst 2022 beschlossen hat. Die Mehrheit führt den Weg der befristeten Bestimmung weiter, indem sie unbefristet auf alle Neubauten und erhebliche Umbauten ausgeweitet wird (Abs. 1 Bst. a). Dieser Teil entspricht weitgehend den Plänen der EnDK, wie dies deren Präsident und Walliser Staatsrat Roberto Schmidt vor einigen Wochen in den Medien präsentiert hat. In Buchstabe b schlägt die Kommissionmehrheit ausserdem eine Pflicht für grosse Bestandesbauten ohne Wohngebäude vor, die damit bis Ende 2031 zur Installation einer PV-Anlage verpflichtet sind. Alleine diese Gebäudekategorie hat ein Potenzial von 16 TWh und macht damit fast 30% des Gesamtpotenzials auf Dachflächen aus. Zusammen mit den Finanzierungsmöglichkeiten in Art. 25 und Art. 29a-e EnG scheint eine solche Bestimmung vertretbar, um die Potenziale auf bestehender Infrastruktur schneller zu erschliessen.

Die Minderheit I Egger Kurt will bei den Bestandesbauten weiter gehen als die Mehrheit. Damit würden auch Eigentümer:innen von Wohngebäuden verpflichtet, eine Solaranlage zu installieren. Diese Forderung unterstützen wir im Grundsatz. Allerdings ist unklar, bis wann die Umsetzung erfolgen müsste. Ohne Frist besteht die Gefahr, dass keine Wirkung erzielt wird. Die Mehrheit ist in ihrer Version klarer. Wir empfehlen diese Minderheit zur Annahme, präferieren aber die Version der Mehrheit.

Die Minderheit II Imark ist abzulehnen, da der Ausbau auf bestehender Infrastruktur dringend beschleunigt werden muss und die bestehende Regelung für Neubauten mit 300m² Grundfläche kaum Wirkung zeigt. Die betroffenen Kantone haben teils verfügt, dass nur 10% der nutzbaren Dachfläche mit Solaranlagen genutzt werden muss.

Kontakt

Schweizerische Energie-Stiftung SES, Léonore Hälg,
leonore.haelg@energiestiftung.ch, 044 275 21 24

Behandlung	13.-15. März 2023
21.047	EnG Art. 46b-f, 8a. Kapitel: Effizienzziele für den Elektrizitätsverbrauch
Einleitung	Die Kommission etabliert mit diesem neuen Instrument einen Effizienzdienstleistungsmarkt, welcher dazu dient, die Vorgaben aus StromVG Art. 9ter (Versorgungssicherheit durch Energieeffizienz) zu erfüllen. Das Instrument fokussiert dabei auf Stromeffizienzverbesserungen im Winterhalbjahr und verpflichtet Stromlieferanten, die entsprechenden Nachweise zu erbringen.
Empfehlung	Die Umweltallianz empfiehlt, die Minderheit im Rat abzulehnen und der Kommissionsmehrheit zu folgen.
Begründung	<p>Fachberichte des BFE zeigen regelmässig auf, dass ein technisches Stromsparpotenzial von rund 30% oder knapp 20 TWh besteht. Ständerat und Kommission wollen wenigstens 2 TWh dieses Potentials im Winter realisieren (StromVG Art 9ter). Die bestehenden Mindestanforderungen an Geräte, freiwillige Zielvereinbarungen mit Grossverbrauchern und die wettbewerblichen Ausschreibungen zur Förderung unwirtschaftlicher Energieeffizienzmassnahmen sind zwar gut, etablieren aber bisher keinen freien Markt für Energieeffizienzdienstleistungen. Deshalb fehlen in der Schweiz die Akteure, welche auch wirtschaftlich lohnende Potentiale realisieren.</p> <p>Effizienzverpflichtungen an Energielieferanten und Netzbetreiber haben sich im anglo-amerikanischen Raum seit Jahrzehnten und in Europa seit mehr als 10 Jahren etabliert, um einen solchen Markt aufzubauen. Es handelt sich also um ein sehr erprobtes Instrument und die Schweiz kann hier von den Erfahrungen anderer Länder direkt profitieren. Da die realisierten Einsparungen im Schnitt günstiger sind als der Zubau von Kraftwerken, ist das Instrument auch volkswirtschaftlich lohnend. Es eröffnet zudem einen neuen grösseren Markt, in welchem bisherige und neue Akteure gleichberechtigt agieren können.</p> <p>Der vorliegende Gesetzestext bedeutet, dass Stromlieferanten Effizienzdienstleistungen im Umfang von bis zu maximal 2% des Vorjahreswinterstromabsatzes nachweisen müssen. Sie können diese selber erbringen oder einkaufen. Massnahmen, die mehrjährige Einsparungen bringen, können diese Mehrjahreseinsparungen anrechnen, weshalb auch 2% jährliche Effizienzverbesserung gut realisierbar ist. Der Bundesrat kann zudem gewisse Lieferanten von dieser Pflicht ausnehmen.</p> <p>Es geht dabei nicht um eine absolute Einsparung. Mehrverbrauch durch Elektromobilität oder Wärmepumpen sind weiterhin möglich. Der Fokus auf Effizienzverbesserungen im Winter macht energiewirtschaftlich Sinn und bedeutet nicht, dass die Einsparungen nicht auch ganzjährig wirken.</p> <p>Damit diese Effizienzdienstleistungen breit angeboten und effektiv umgesetzt werden können, ist es wichtig, dass die Digitalisierung der Strommessung vorangetrieben wird und diese Daten auch verfügbar werden.</p>
Kontakt	WWF Schweiz, Patrick Hofstetter, patrick.hofstetter@wwf.ch , 076 305 67 37

Behandlung**13.-15. März 2023****21.047****StromVG Art. 6 Abs. 2bis: Inlandproduktion in Grundversorgung****Einleitung**

Die Kommissionsmehrheit schlägt Vorgaben zum Stromprodukt vor, das den Endkund:innen in der Grundversorgung standardmässig angeboten werden soll. Dieses Standardstromprodukt soll ausschliesslich erneuerbare Energie enthalten. Die Minderheit I Egger Kurt beantragt, dass die im Standardstromprodukt gelieferte Energie nicht nur erneuerbar, sondern auch inländisch sein soll. Die Minderheit II Strupler beantragt, statt «erneuerbare» «klimaschonend produzierte» Energie vorzuschreiben, um damit die Inklusion von Atomstrom zu ermöglichen.

Empfehlung

Die Umweltallianz empfiehlt,

- die Minderheit I Egger Kurt anzunehmen,
- die Minderheit II Strupler abzulehnen.

Begründung

Die Minderheit I Egger Kurt möchte, dass der vorliegende Artikel das Standardstromprodukt nicht nur als erneuerbar, sondern auch als inländisch beschreibt. Dieser Antrag zielt auf eine Stärkung der erneuerbaren Stromproduktion in der Schweiz und damit auf eine reduzierte Auslandabhängigkeit. Laut ElCom gehen weniger als zwei Drittel des Stromendverbrauchs in der Schweiz an gebundene Kund:innen. Mit den erhöhten Zielen für den Ausbau der erneuerbaren Stromproduktion wird in Zukunft mehr als genug inländischer erneuerbarer Strom zur Verfügung stehen, um die Grundversorgung abzudecken. Wir empfehlen deshalb die Annahme der Minderheit I Egger Kurt.

Minderheit II Strupler beantragt eine Umformulierung des vorliegenden Artikels. Ziel ist es, die Anforderung «erneuerbar» aus dem Gesetz zu streichen, so dass auch nicht-erneuerbar produzierter Strom – namentlich aus AKW – für das Standardstromprodukt in Frage kommt. Diese Minderheit steht damit in Widerspruch zur Energiestrategie 2050, die einen schrittweisen Übergang zu einem erneuerbaren, nachhaltigen Energiesystem vorsieht. Aus Sicht des Umweltschutzes, der Generationengerechtigkeit und der wirtschaftlichen und sozialen Nachhaltigkeit ist die hier vorgeschlagene Aufwertung der Atomstromproduktion abzulehnen.

Kontakt

Schweizerische Energie-Stiftung SES, Fabian Lüscher,
fabian.luescher@energiestiftung.ch, 044 275 21 20

Behandlung**13.-15. März 2023****21.047****StromVG Art. 9bis Zubau für die Stromproduktion im Winter****Einleitung**

Die Kommission hat die unfertige Arbeit des Ständerats weiterentwickelt. Sowohl im Bereich Wasserkraft als auch bei Solar und Wind. Die Kommission will die Projekte des Runden Tisches Wasserkraft möglichst rasch umsetzen, indem für Staumauererhöhungen keinerlei Planungspflicht mehr bestehen soll und bei Neubauprojekten keine Nutzungsplanung mehr gemacht werden muss (nur noch Richtplaneintrag). Darüber hinaus sollen die Kantone spezielle Zonen im Richtplan bezeichnen, in welchen Solar- und Windprojekte von nationaler Bedeutung raumplanerisch generell als standortgebunden und ihr Bedarf als ausgewiesen gelten. Ebenso sollen sie in diesen Zonen einen grundsätzlichen Interessenvorrang gegenüber anderen nationalen Interessen haben. Inwiefern die bisher in der Nutzungsplanung vorgesehenen Abklärungen in der Richtplanung durchgeführt werden, bleibt völlig unklar.

Empfehlung

Die Umweltallianz empfiehlt,

- die Minderheit Flach anzunehmen
- die Minderheit Munz anzunehmen
- und zudem Korrekturen bei Absatz 2bis und 2ter einzubringen.

Begründung

In Absatz 1 will die Kommissionmehrheit wie der Ständerat ein neues Ausbauziel von mindestens 6 TWh setzen. Die Minderheit hingegen will das nicht, weil unklar ist, ob dieses Ziel überhaupt wirkt. Die Ausbauziele sind grundsätzlich in Art. 2 EnG geregelt und liegen wesentlich höher als bei 6 TWh. Die Umweltallianz empfiehlt die Minderheit Flach anzunehmen, da sonst Unsicherheiten über die Ausbauziele entstehen können.

In Absatz 2 Buchstabe c will die Kommissionmehrheit wie schon der Ständerat den 15 Projekten des Runden Tisches Wasserkraft einen grundsätzlichen Interessenvorrang zugestehen. Die Minderheit Munz hingegen will an der Gleichrangigkeit der nationalen Interessen festhalten. Da die 15 Projekte aufgrund ihrer Grösse klar von nationalem Interesse sind, ist es nicht nötig, einen Interessenvorrang explizit ins Gesetz zu schreiben. Die Umweltallianz empfiehlt die Minderheit Munz anzunehmen.

Die Absätze 2bis und 2ter sind neu in die Vorlage gekommen. Wie schon beim dringlichen Bundesgesetz zum Solarausbau wird ein «grundsätzlicher Interessenvorrang» eingeführt, wobei unklar bleibt, was das effektiv bedeuten soll. Die Umweltallianz empfiehlt davon abzusehen, auch hier einen einseitigen Interessenvorrang zu etablieren.

Der Abs. 2ter ist völlig unklar. Wahlweise kann der Artikel als Verbesserung der Richtplanung verstanden werden oder als Verschlechterung der Abklärungen auf Stufe Richtplan. Der Absatz muss so korrigiert werden, dass er erstens eindeutig ist und zweitens die Abklärungen auf Stufe Richtplan die Schäden an der Biodiversität strikt minimieren.

Was die beiden Absätze 2bis und 2ter in Kombination bedeuten, ist bislang unklar, da keine Erläuterungen dazu verfügbar sind. Dies ist dringend zu klären und entsprechend oben genannter Punkte anzupassen oder zu streichen.

Kontakt

BirdLife Schweiz, Raffael Ayé, raffael.aye@birdlife.ch, 076 308 66 84

Behandlung	13.-15. März 2023
<u>21.047</u>	StromVG Art. 6 Abs. 2bis: Vorgaben für das Standardstromprodukt
Einleitung	Die Kommission möchte hier die erneuerbare Stromproduktion insofern finanziell unterstützen, dass die Investitionen für die Netzverstärkung bis zum nächsten Netzanschlusspunkt teilweise auf die anrechenbaren Netzkosten übertragen werden können. Die Minderheit Page möchte diese Bestimmung streichen.
Empfehlung	Die Umweltallianz empfiehlt, die Minderheit Page abzulehnen.
Begründung	Die Mehrheit geht hier ein Problem an, das in der Vergangenheit vor allem bei abgelegenen Landwirtschaftsbetrieben aufgetaucht ist. So machten grosse Distanzen bis zum nächsten Netzanschlusspunkt und somit hohe Kosten in die Netzverstärkung die Investition vor allem in Photovoltaikanlagen unrentabel und verhinderten deren Ausbau. Dabei gibt es genau in der Landwirtschaft ein grosses Potenzial an mittleren und grossen Dächern, dessen Erschliessung zentral für den Solarausbau ist. Die Minderheit Page möchte dies verhindern. Wir empfehlen, die Minderheit Page abzulehnen und der Mehrheit zu folgen. Denn das grosse Potenzial für die Produktion von erneuerbarem Strom in der Landwirtschaft soll genutzt werden können.
Kontakt	Schweizerische Energie-Stiftung SES, Léonore Hälg, leonore.haelg@energiestiftung.ch , 044 275 21 24

Behandlung	13.-15. März 2023
<u>21.047</u>	Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden Art. 9 Abs. 3
Einleitung	Aktuell gibt es auch einen steuerlichen Anreiz, alte fossile Heizungen durch neue fossile Heizungen zu ersetzen. Die Minderheit Munz will deshalb, dass fossile Heizungen bei den Unterhaltskosten nicht mehr in Abzug gebracht werden können.
Empfehlung	Die Umweltallianz empfiehlt, die Minderheit Munz anzunehmen.
Begründung	<p>Der Steuerabzug der Unterhaltskosten ist nach wie vor für private Liegenschaftsbesitzer:innen ein starker Anreiz, den Gebäudeunterhalt voranzutreiben. Aktuell wird jedoch ein paradoxer Anreiz gegeben, da auch der Einbau fossiler Heizungen abzugsfähig ist und damit eine indirekte Subvention entsteht.</p> <p>Das Parlament hat wiederholt bekräftigt, dass umwelt- und klimaschädliche Subventionen abgebaut werden sollen. Mit dieser Minderheit Munz hat das Parlament die Möglichkeit, den eigenen Wünschen Taten folgen zu lassen.</p> <p>Der Vorstoss ist nicht nur ordnungspolitisch sinnvoll und hat einen direkten Klimaschutznutzen, sondern gibt Liegenschaftsbesitzer:innen auch den Anreiz, Heizungen einzubauen, welche im Betrieb günstiger sind und somit sich selbst und Mieter:innen finanziellen Nutzen schaffen.</p>
Kontakt	WWF Schweiz, Patrick Hofstetter, patrick.hofstetter@wwf.ch , 076 305 67 37

Behandlung	13.-15. März 2023
<u>21.047</u>	KEG Art. 12 und 12a: Bewilligung von neuen AKW
Einleitung	Mehrere Minderheiten zu Art. 12 und 12a zielen darauf ab, das Neubauverbot für AKW aus dem Kernenergiegesetz zu streichen und neue AKW vereinfacht zu bewilligen.
Empfehlung	Die Umweltallianz empfiehlt, die Minderheit Page zu Art. 12, die Minderheit I Rüeegger, Minderheit II Graber und Minderheit III Egger Mike zu Art. 12 a abzulehnen.
Begründung	<p>Der Atomausstieg ist eine der tragenden Säulen der Energiestrategie 2050. Neue Atomkraftwerke sind heute in der Schweiz keine Option mehr. Alle Schweizer Stromversorger haben klar gemacht, dass neue AKW aus wirtschaftlichen Gründen nicht mehr infrage kommen. Atomstrom ist zudem weder nachhaltig noch umweltschonend, wie etwa aus den Ökobilanzdaten des Bundes hervorgeht. Die Umweltbelastung durch AKW ist um Grössenordnungen höher als jene durch erneuerbare Stromproduktion.</p> <p>Dennoch möchten die Minderheiten I Rüeegger, II Graber und III Egger Mike zum Artikel KEG 12a Ausnahmen für das AKW-Neubauverbot definieren. Keiner der Formulierungsvorschläge ist akzeptabel:</p> <ul style="list-style-type: none"> ● Die Minderheit I Rüeegger möchte AKW ab der sogenannten III. Generation zulassen. Der Antrag kommt einer grundsätzlichen Zulassung neuer AKW gleich, weil heute sowieso nur noch AKW ab der sogenannten III. Generation gebaut werden. Dies widerspricht dem Willen der Stimmbevölkerung, die 2017 die Energiestrategie 2050 und somit ein AKW-Neubauverbot angenommen hat, und ist abzulehnen. ● Die Minderheit II Graber möchte «inhärent sichere» AKW zulassen. Eine einheitliche Definition von «inhärenter Sicherheit» besteht nicht. Wie bereits heute würde die Entscheidungsbefugnis über die Sicherheit der AKW bei der Aufsichtsbehörde (ENSI) liegen. Der Antrag ist somit obsolet und abzulehnen. ● Die Minderheit III Egger Mike möchte die Vorgabe zur Kernschadenshäufigkeit ins Gesetz schreiben, die bis Ende 2017 in der Kernenergieverordnung festgeschrieben war. Dies würde wiederum einer grundsätzlichen Zulassung neuer AKW gleichkommen, da davon ausgegangen werden kann, dass ohnehin wieder die gleiche oder eine strengere Vorgabe zur Kernschadenshäufigkeit vorgeschrieben würde. Auch dieser Antrag widerspricht dem Willen der Stimmbevölkerung, die 2017 die Energiestrategie 2050 und somit ein AKW-Neubauverbot angenommen hat, und ist abzulehnen. <p>Alle drei Minderheiten zu Art. 12a bieten nur scheinbare Kompromisse und zielen einzig darauf ab, das AKW-Neubauverbot aufzuheben und damit den Atomausstieg als tragende Säule der Energiestrategie zu eliminieren.</p> <p>Die Minderheit Page fordert zudem, in KEG Art. 12 das Bewilligungsverfahren für AKW an bestehenden Standorten zu erleichtern und von der Zielerreichung für den Erneuerbaren-Ausbau in Art. 2, 3 EnG und Art. 9bis, 9ter StromVG abhängig zu machen. Der Antrag ist zwar überflüssig, solange das Neubauverbot in Art. 12a besteht. Gleichwohl ist die Minderheit</p>

abzulehnen, da sich die vor mehr als 40 Jahren erteilten Rahmenbewilligungen für die bestehenden AKW nicht auf allfällige neue AKW mit neuen Reaktorkonzepten und veränderten Rahmenbedingungen anwenden lassen. Ein vereinfachtes Bewilligungsverfahren ist deshalb in diesem Fall sicher nicht angezeigt und die Minderheit Page abzulehnen.

Kontakt

Schweizerische Energie-Stiftung SES, Fabian Lüscher, fabian.luescher@energiestiftung.ch,
044 275 21 20

Behandlung

13.-15. März 2023

[21.047](#)

KEG Art. 26 und 26a: Abschaltung bestehender AKW

Einleitung

Zwei Minderheiten möchten die Abschaltung der bestehenden AKW neu regeln. Die Minderheit Egger Kurt zu Art. 26 schlägt einen verbindlichen Ausstiegsfahrplan für die bestehenden AKW vor, während die Minderheit Imark zu Art. 26a die Ausserbetriebnahme von AKW verzögern und Subventionen für den Weiterbetrieb ins Gesetz schreiben will.

Empfehlung

Die Umweltallianz empfiehlt, die

- Minderheit Egger Kurt (Art. 26) anzunehmen,
- Minderheit Imark (Art. 26a) abzulehnen.

Begründung

Die Energiestrategie sieht den Ausstieg aus der Atomenergienutzung vor. Während keine neuen AKW mehr gebaut werden dürfen, laufen die bestehenden Anlagen unbefristet weiter. Mit längerer Betriebszeit, Verschleiss und Korrosion nicht ersetzbarer Anlageteile erhöht sich die Wahrscheinlichkeit von Aus- und Unfällen mit schwerwiegenden Konsequenzen. Die Forderung nach einer steigenden Sicherheitsmarge trägt diesem Umstand Rechnung.

Die von der Minderheit Egger Kurt in Art. 26 vorgeschlagene Befristung der Laufzeiten legt einen klaren und schrittweisen Ausstiegsplan vor, der für Planungssicherheit sorgt. Planungssicherheit ist sowohl für die Investitionen und Amortisationszeiten der AKW, als auch für die erforderliche Geschwindigkeit beim Zubau erneuerbarer Kapazitäten sowie der Umsetzung von Stromsparmassnahmen erforderlich. Wir empfehlen, den Ausstiegsplan hinsichtlich Machbarkeit mit den Betreibern und der nationalen Netzgesellschaft abzustimmen.

Die Minderheit Imark zu Art. 26a möchte die Ausserbetriebnahme von AKW davon abhängig machen, wie viel inländischer «Ersatz-Strom» produziert wird.

Der Antrag zielt darauf ab, zwingend erforderliche Investitionen in die bestehenden AKW auf den Staat zu überwälzen. Damit würde das Verursacherprinzip verletzt, Staatsgeld an die Atomenergie gebunden und dem Ausbau der erneuerbaren Energien und der Förderung der Energieeffizienz entzogen. Der Antrag missachtet, dass Atomkraftwerke nicht beliebig nachrüstbar sind und selbst mit Subventionen und finanziellen Garantien nicht ewig betrieben werden können.

Kontakt

Schweizerische Energie-Stiftung SES, Fabian Lüscher, fabian.luescher@energiestiftung.ch, 044 275 21 20

Übersicht Empfehlungen		
Artikel EnG	Minderheit	Empfehlung
Art. 2 Abs. 2: höhere Wasserkraftziele	Minderheit I Bregy	Ablehnen
Art. 2 Abs. 2: Verdopplung von “netto”	Minderheit II Graber	Ablehnen
Art. 2 Abs. 2bis: 3-Jahresschnitt versus absolut	Minderheit I Röstli	Ablehnen
Art. 2 Abs. 2bis: kein Richtwert	Minderheit II Jauslin	Annehmen
Art. 2a: Gewässerschutzgesetz sistieren	Minderheit I Paganini	Ablehnen
Art. 2a: zusätzlich NHG aufweichen	Minderheit II Paganini	Ablehnen
Art. 3: Verbrauchsrichtwerte statt Zielwerte	Minderheit I Graber	Ablehnen
Art. 3: keine Verbrauchsziele für 2050	Minderheit II Imark	Ablehnen
Art. 12 Abs. 2bis: Ausnahmen bei Wasserkraftwerken Runder Tisch	Minderheit I Egger Kurt	Annehmen
Art. 12 Abs. 2bis: Neue Beeinträchtigungen durch Restwasserstrecken in Biotopen von nationaler Bedeutung	Minderheit II Imark	Ablehnen
Art. 12 Abs. 2bis: Auengebiete weiterhin schützen	Minderheit III Clivaz	Annehmen
Art. 12 Abs. 3bis Streichen von Schutz-, Wiederherstellungs-, Ersatz-, und Ausgleichsmassnahmen	Minderheit Bregy	Ablehnen
Art. 12 Abs. 3ter: Aushebelung der Interessenabwägung bei Windkraft	Minderheit Graber	Ablehnen
Art. 12 Abs. 5: Fokus Winterproduktion	Minderheit Jauslin	Annehmen
Art. 13 Abs. 1: Untergrenze nationales Interesse	Minderheit I Nordmann	Annehmen
Art. 13: aufheben	Minderheit II Klopfenstein	Annehmen
Art. 26b Abs. 1: Wiederholung aller Förderinstrumente	Minderheit Bregy	Ablehnen
Art. 27b Abs. 3: höherer Anteil an Projektierungskosten	Minderheit Jauslin	Annehmen
Art. 35 Abs. 3bis: Erhöhung des Netzzuschlags auf 2,8 Rp./kWh, falls Ziele nicht erreicht wurden	Minderheit Egger Kurt	Annehmen
Art. 40 Bst. e: Voraussetzung für Rückerstattung des Netzzuschlags	Minderheit Clivaz	Annehmen
Art. 44 Abs. 4bis: Bestgerätestrategie	Minderheit Munz	Annehmen

Art. 45 Abs. 3 Bst. b: Sanierungspflicht von Elektroheizungen	Minderheit Masshardt	Annehmen
Art. 45 Abs. 3 Bst. bbis: Sanierungspflicht von Elektroboilern	Minderheit Munz	Annehmen
Art. 45 Abs. 3 Bst. e: keine Heizungssteuerung für Ferienwohnungen	Minderheit Bregy	Ablehnen
Art. 45 Abs. 3 Bst. f und g: Beleuchtungsoptimierung grosse Gebäude und Sanierung schlechter Gebäude	Minderheit Masshardt	Annehmen
Art. 45 Abs. 3 Bst. h: Betriebsoptimierung sehr grosse Gebäude	Minderheit Egger Kurt	Annehmen
Art. 45 Abs. 3 Bst. i: Abwärmenutzung Grossverbraucher	Minderheit Klopfenstein Broggin	Annehmen
Art. 45a: Solarpflicht für alle Gebäude	Mehrheit (1. Priorität)	Annehmen
	Minderheit I Egger Kurt	Annehmen
	Minderheit II Imark	Ablehnen
Art. 45a bis: keine Solarpflicht für grosse Parkplätze	Minderheit Page	Ablehnen
Art. 46a: keine Vorbildfunktion des Bundes bei Effizienz	Minderheit Egger Mike	Ablehnen
8a. Kapitel: Effizienzziele für den Elektrizitätsverbrauch	Minderheit Imark	Ablehnen
Art. 46b-Art. 46f: kein Effizienzdienstleistungsmarkt		
Artikel StromVG	Minderheit	Empfehlung
Art. 6 Abs. 1bis: PPA-Gebot für neue Grossverbraucher	Minderheit Klopfenstein Broggin	Annehmen
Art. 6 Abs. 2bis: Inlandproduktion in Grundversorgung	Minderheit I Egger Kurt	Annehmen
	Minderheit II Strupler	Ablehnen
Art. 9bis Abs. 1: Kein Mindestziel für Zubau von erneuerbarer Stromproduktion im Winter mit grossen Anlagen	Minderheit Flach	Annehmen
Art. 9bis Abs. 2 Bst. c: Vorrang Anhang 1-Liste	Minderheit Munz	Annehmen
Art. 15 Abs. 1bis: Netzverstärkung nicht als anrechenbare Netzkosten	Minderheit Page	Ablehnen
Art. 15 Abs. 3bis Bst. a: keine Sensibilisierung Verbraucher	Minderheit Vincenz	Ablehnen

Art. 17bbis Abs. 3: Differenzierte Abregelungsregel	Minderheit II Egger Kurt	Annehmen
Art. 17bbis Abs. 5: Bagatellgrenze Abregelungsverluste	Minderheit III Schneider Schüttel	Annehmen
Artikel RPG		
Art. 18bbis: eher kleiner Mindestabstand für grosse Windkraftanlagen	Minderheit I Bäumle	Ablehnen
Art. 18bbis: Grössere Abstände mit Näherbaurecht	Minderheit II Strupler	Ablehnen
4. Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden		
Art. 9 Abs. 3: Kein steuerlicher Unterhaltsabzug bei Öl- und Gasheizungen	Minderheit Munz	Annehmen
Kernenergiegesetz		
Art. 12 Abs. 4: Bewilligungserleichterung für AKWs an bestehenden Standorten	Minderheit Page	Ablehnen
Art. 12a: diverse Lockerungen für Rahmenbewilligungen von AKWs	Minderheit I Rügger	Ablehnen
	Minderheit II Egger Mike	Ablehnen
	Minderheit III Graber	Ablehnen
Art. 26 Abs. 3-4: Enddatum AKW-Betrieb	Minderheit Egger Kurt	Annehmen
Art. 26a: Sicherheit AKWs kein Abschaltkriterium	Minderheit Imark	Ablehnen

UMWELTALLIANZ

Kurzporträt

Die Umweltallianz ist ein loser Zusammenschluss der vier grossen Schweizer Umweltorganisationen mit dem Ziel der optimalen Koordination der politischen Aktivitäten. Die Geschäftsstelle der Umweltallianz ist in Bern.

Umweltallianz, Postgasse 15, Postfach 817, 3000 Bern 8
Telefon 031 313 34 33, info@umweltallianz.ch

Mitglieder

Pro Natura

Pro Natura, Postfach, 4018 Basel
T 061 317 91 91
www.pronatura.ch

VCS / ATE

VCS, Aarberggasse 61, Postfach 8676, 3001 Bern
T 031 328 58 58
www.verkehrclub.ch

WWF

WWF Schweiz, Postfach, 8010 Zürich
T 044 297 21 21
www.wwf.ch

Greenpeace

Greenpeace, Postfach, 8031 Zürich
T 044 447 41 41
www.greenpeace.ch

Kooperationspartner

Schweizerische Energie-Stiftung SES

SES, Sihlquai 67, 8005 Zürich
T 044 275 21 21
www.energiestiftung.ch

BirdLife Schweiz

Wiedingstrasse 78, Postfach, 8036 Zürich
T 044 457 70 20
www.birdlife.ch

Alpen-Initiative

Alpen-Initiative, Hellgasse 23, 6460 Altdorf UR
T 041 870 97 81
www.alpeninitiative.ch

Naturfreunde Schweiz

Naturfreunde Schweiz, Postfach, 3001 Bern
T 031 306 67 67
www.naturfreunde.ch

Umweltrating

Die Umweltallianz analysiert jährlich, wie umweltfreundlich Parlamentarierinnen und Parlamentarier abstimmen, siehe www.umweltrating.ch. Grundlage bilden die in den Standpunkten beschriebenen Geschäfte.